

# **SATZUNG (S)**

(Stand Verbandstag 2019)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 1.11.1947 in das Vereins-Register des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
- (2) Der HFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) und des Hamburger Sportbundes (HSB).
- (3) Der HFV, seine Mitglieder, Spieler oder Spielerinnen und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB und des NFV unterworfen.
- (4) Der HFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Einstellungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entgegen. Dieses gilt ebenso für jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.
- (5) Der HFV handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fair Play und der Integrität des sportlichen Wettbewerbs verbunden.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich dem HFV gegenüber, dass ihre im Fußballsport beteiligten Personen (u.a. Spieler oder Spielerinnen, Trainer oder Trainerinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Fans und weitere) sich ihrerseits zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen und Regeln verpflichten und damit zur Förderung eines fairen Verhaltens (Fair Play) beitragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Hamburger Fußball-Verbandes ist die Förderung des Fußballsports in allen Erscheinungsformen innerhalb und außerhalb der Vereine. Der HFV übernimmt damit innerhalb des Sports die Funktion als Landesfachverband Fußball.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- die Sicherstellung eines Spielbetriebes in allen Klassen und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder dem NFV obliegen, zu regeln,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten,

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer / Trainerinnen, Übungsleiter / Übungsleiterinnen sowie ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen, Beobachter / Beobachterinnen,
- den Spielbetrieb der Frauen, Mädchen, Herren und Junioren sowie repräsentative Spiele durchzuführen,
- den Fußballsport als Futsal, Beachsoccer, eFootball oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport, Futsal, Beachsoccer und eFootball als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- die Pflege und Förderung fairen Verhaltens (Fairplay), aller am Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativer Spielformen beteiligten Personen,
- soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen, insbesondere durch die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, Futsal, Beachsoccer und eFootball sowie aller alternativer Spielformen unter besonderer Berücksichtigung
  - der Pflege und Förderung von Vielfalt, Integration und Anerkennung,
  - der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen einer behaupteten „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
  - der Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt,
  - der Gleichstellung von Mann und Frau.
  - die Förderung von Fußballangeboten im Rahmen der Inklusion
- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher Vertragspartner
- Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sowie die Einführung einer Verabschiedungskultur zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Vereine
- Förderung der Jugendhilfe
  - Durchführung regelmäßiger Freizeitangebote für junge Menschen zum Thema eFootball (eFootball-Liga)
  - Pädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des eFootball zu befähigen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Hamburger Fußball-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des HFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV erhalten, die nicht der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dienen. Etwaige Erträge werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des HFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht. Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

- (1) a.) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, derzeit die

- Spielordnung,
- Jugendordnung,
- Schiedsrichterordnung,
- Ausbildungsordnung,
- Rechts- und Verfahrensordnung,
- Finanzordnung,
- Ehrungs-Ordnung
- Geschäftsordnung,

sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV.

- b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:

- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe gegen Spieler/Spielerinnen bis zur Höhe von EUR 10.000,00; im Übrigen bis zu EUR 20.000,00
- Sperre von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Spielern oder Spielerinnen und Mannschaften auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Streichung von der Schiedsrichterliste oder Schiedsrichterinnenliste
- Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
- Aberkennung von Punkten
- Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
- Versetzung in eine tiefere Klasse
- Platzsperre
- Platzverbot für Personen
- Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
- Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden, jedoch sind Ordnungsstrafen zulässig.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen, die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperrungen können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

- c.) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 im Einzelfall verhängt werden.
- d.) Gebühren, Verfahrens- und sonstige Kosten können dem oder der Betroffenen unter Mithaftung des Vereins, dem sie zum Zeitpunkt der Tat angehört haben, auferlegt werden.

## (2) Datenschutz

- a) Der Hamburger Fußball - Verband erhebt zur Erfüllung seines Verbandszweckes personenbezogene Daten von Mitgliedern der HFV-Mitgliedsvereine. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Der HFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Personenbezogene Daten wie z. B. Kommunikationsverbindungen und Sperrungen, werden vom HFV intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich bzw. nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass seitens der betroffenen Personen schutzwürdige Interessen bestehen, die einer Verarbeitung entgegenstehen.
- b) Als Mitglied des Hamburger Sportbundes, des Norddeutschen Fußball - Verbandes und des Deutschen Fußball - Bundes ist der HFV verpflichtet, bestimmte Daten an die genannten Verbände zu übermitteln. Dabei ist die Übermittlung im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die betroffenen Personen werden bei der Registrierung ihrer Daten über den jeweiligen zu übermittelnden Datenumfang informiert.
- c) Der HFV informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen können personenbezogene Daten Einzelner enthalten.
- d) Verzeichnisse mit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Personen ausgehändigt, die im HFV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der entsprechenden Daten erfordert.
- e) Der Verband übermittelt ggf. personenbezogene Daten an Unternehmen, mit denen Kooperationsabkommen bestehen. Die Übermittlung beschränkt sich dabei auf Name, Anschrift und Geburtsjahr. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass die Daten nur für eigene Zwecke verwendet werden dürfen und somit eine weitere Übermittlung nicht zulässig ist.

- f) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten in seinen Mitteilungsorganen, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist.  
Die Daten können zur Erfüllung des Verbandszweckes in das DFBnet eingestellt werden und auf fussball.de veröffentlicht werden.
  - g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung des oder der Betroffenen bzw. seines oder ihres gesetzlichen Vertreters vor der Datenerhebung einzuholen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Werden durch Vereine bzw. Vereinsmitarbeiter oder Vereinsmitarbeiterinnen stellvertretend für den Verband personenbezogene Daten erhoben, so ist hierzu die Einwilligung des oder der Betroffenen bzw. der gesetzlichen Vertreter vor der Datenerhebung einzuholen.
  - h) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem HFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim HFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des HFV, HSB, NFV oder DFB erforderlich ist. In jedem Fall unterbleiben jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des HFV übertragen die Kontrollrechte, die aus dem DFBnet heraus verpflichtend sind, auf den HFV und werden von diesem wahrgenommen. Der HFV wird sich regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des DFBnet überzeugen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Kontrolle kann gemeinschaftlich mit anderen Verbänden, die DFBnet nutzen, erfolgen oder durch einen von den Verbänden benannten verantwortlichen Dritten (Dienstleister) durchgeführt werden. Die Dokumentation kann ebenfalls durch ein gemeinsames Testat erfolgen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im HFV kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein werden, der einem Landessportbund angehört und am Fußball-Spielbetrieb teilnimmt oder weitere Fußballsportarten oder den Freizeit- und Breitensport im Fußball fördern will. Der Verein soll bei der Anmeldung mindestens 25 aktive Mitglieder (bei Futsal und Beachsoccer 10 aktive Mitglieder) sowie das Bestehen einer Jugendabteilung nachweisen. Ein Jugendförderverein muss nicht eigenständiges Mitglied in einem Sportbund sein, wenn die Einzelvereine Mitglieder in einem Landessportbund sind.
- (2) Das Mitglied bekennt sich mit der Mitgliedschaft zu den in § 1 Absatz (3) und (4) genannten Grundsätzen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports können durch eine Freizeit- und Breitensport-Ordnung geregelt werden.
- (4) Bis zur Verabschiedung dieser Ordnung wird das Präsidium ermächtigt, Freizeit- und Breitensportmitglieder aufzunehmen.
- (5) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ferner die Teilnahme des Vereins am Onlinesystem des HFV bzw. DFB.

- (6) In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Präsidiums zudem Vereine oder Mannschaften, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, in den Spielbetrieb aufgenommen werden, soweit durch die Aufnahme des Vereins oder der Mannschaft in besonderer Art und Weise die in § 1 und 2 genannten Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Anträge zur Aufnahme in den HFV werden im Mitteilungsorgan bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche der Vereine müssen - schriftlich begründet - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung vorgelegt sein. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann das Aufnahmegesuch an den Verbandstag gerichtet werden. Zur Begründung ist einem Vertreter des Vereins / einer Vertreterin des Vereins das Wort zu erteilen.
- (2) Nach Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzleistungen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Auflösung des Vereins,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem HFV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Bestehende und bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erwachsende Verpflichtungen sind zu erfüllen. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine muss der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.

- (2) Austritt  
Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ausschluss  
Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann nur auf Antrag des Präsidiums durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts (§ 34) bzw. Urteil des Verbandsgerichts (§ 33) in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
- a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Mahnung weiter verstoßen wurde,
  - b) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seiner Mitglieder,
  - c) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt wurden,
  - d) wenn die Voraussetzungen des § 5 (Mitgliedschaft) nicht mehr gegeben sind.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen**

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, wird in der Ehrungsordnung geregelt.

## **§ 9 Außerordentliche Mitglieder**

Fußballabteilungen anderer Verbände und Sportgemeinschaften können außerordentliche Mitglieder des HFV werden.

Außerordentliche Mitglieder sind z. Zt. der Betriebssportverband Hamburg von 1949 e.V., die Hamburger Freizeit-Fußball-Gemeinschaft von 1973 e.V. und die Wilhelmsburger Fußball-Altherren-Auswahl e.V.. Eigenständigkeit und Spielberechtigung dieser Sonderklassen bedürfen besonderer Vereinbarungen. Sperren auf Grund eigener Entscheidungen sind der Sportgerichtsbarkeit des HFV unverzüglich mitzuteilen.

Außerordentliche Mitglieder sind auch vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen („Tochtergesellschaften“), soweit von diesen Amateurmanschaften am Spielbetrieb des HFV oder als Vertreter des HFV am Spielbetrieb des NFV teilnehmen. Die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des HFV sind von den Tochtergesellschaften zu erstatten; das Nähere regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des HFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Tochtergesellschaften nicht zulässig.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **§ 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, der Ordnungen, der Durchführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet.

Die Mitglieder, deren Mitglieder, Spieler / Spielerinnen und Offizielle haben sich der Strafgewalt der FIFA, der UEFA, des DFB, des NFV und des HFV zu unterwerfen.

Sie haben diese Verpflichtung gegenüber dem HFV sinngemäß in ihre Vereinssatzungen aufzunehmen.

- (2) Die Vereine sind als Mitglieder im HFV die Träger des Fußballsports, des Futsal, des Beachsoccer und des eFootballs. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 12 Gebietsschutz**

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes erforderlich.

## **IV. Organe des HFV**

### **§ 13 Die Organe des HFV sind:**

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium
- d) die Ausschüsse
  - der Spielausschuss (SPA),
  - der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
  - der Verbands-Jugendausschuss (VJA),
  - der Verbands-Lehrausschuss (VLA),
  - der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA),
- e) die Gerichte
  - das Ehrengericht
  - das Verbandsgericht,
  - das Sportgericht.

## **VERBANDSTAG UND AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG**

### **§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Der Termin ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin über das Mitteilungsorgan bekannt zu geben.  
Das Präsidium hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan einzuladen. Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch den Präsidenten / die Präsidentin oder Vizepräsidenten / Vizepräsidentin sowie ein weiteres Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (3) Sofern von mindestens einem Viertel aller Stimmen der Vereine ein außerordentlicher Verbandstag unter Angabe des Grundes beantragt wird, ist innerhalb von acht Tagen durch das Präsidium ein Termin festzulegen.
- (4) Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsorgan bekannt gegeben werden.
- (5) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Verbandstage sind öffentlich.



## § 15 Stimmrecht

- (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl ihrer Mannschaften je eine Stimme.

## § 16 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des HFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane berührt ist.
- (2) Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentin des HFV und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- (3) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen:
    - Präsident / Präsidentin,
    - Vizepräsident / Vizepräsidentin,
    - Schatzmeister / Schatzmeisterin,
    - Beisitzer / Beisitzerin,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Spielausschusses,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Verbandsgerichtes,
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Sportgerichtes,
  - b) die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle und der Revisoren / Revisorinnen,
  - c) die Bestätigung folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen, die auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der Frauen und Mädchen und der Fachversammlung der Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen gewählt werden:
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Verbands-Jugendausschusses (VJA),
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
    - Vorsitzender / Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSA),wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,
  - d) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
  - e) die Genehmigung der Haushaltspläne,
  - f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderung
  - g) die Auflösung des Verbandes.

## § 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
  - b) Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages,
  - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse,
  - d) Bericht der Revisionsstelle,
  - e) Entlastungen,
  - f) Neuwahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 a genannten Ausschüsse und Gerichte,
  - g) Bestätigung der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 3 c genannten Ausschüsse,
  - h) Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle und der Revisoren / Revisorinnen,
  - i) Genehmigung der Haushaltspläne,
  - j) Anträge,
  - k) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das aus drei Personen besteht, die vom HFV-Präsidium berufen werden.

## § 18 Wahlen

- (1) Alle Ämter im HFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein, der ordentliches Mitglied des HFV ist, angehören.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22, 30 und 31 der Satzung bleiben unberührt.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Sollte keine Person eine Mehrheit auf sich vereint haben, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen im zweiten Wahlgang auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (5) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:
  - a) der Präsident / die Präsidentin,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Spiel-Ausschusses,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbands-Jugendausschusses,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,  
  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Sportgerichtes.

Auf dem darauffolgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin,  
der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,  
der Beisitzer / die Beisitzerin,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichterausschusses,  
der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verbandsgerichtes.
- (6) Die Amtsdauer der vom Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder, sowie der Gerichtsvorsitzenden (§§ 16 Abs. 3 a und Abs. 3 c) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - (7) Vorschläge für die Kandidaten / Kandidatinnen zum geschäftsführenden Präsidium (§ 24 a) sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der HFV – Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.
  - (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. Der Nachfolger / die Nachfolgerin hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.
  - (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Sportgerichts, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle setzt das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin kommissarisch ein. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

## § 19 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern, dem Jugend-Verbandstag, den Fachversammlungen und dem Präsidium gestellt werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen acht Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Sie müssen auf Verlangen auf dem Verbandstag mündlich begründet werden. Sie müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Ordnungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des HFV schriftlich vorliegen. Sie müssen auf Verlangen auf dem Verbandstag mündlich begründet werden. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Mitteilungsorgan bekanntzugeben.
- (4) Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder vom zuständigen Fußballabteilungsleiter / von der zuständigen Fußballabteilungsleiterin (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, Futsal, Beachsoccer, eFootball) zu unterzeichnen.
- (5) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

## **§ 20 Beschlussfassung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlussfassung aller anderen Anträge genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 21 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages**

Beschlüsse eines ordentlichen Verbandstages können nicht vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein. Neben dem Beratungsgegenstand, der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geführt hat, können dort nur dann andere Angelegenheiten behandelt werden, wenn dies die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen findet.

## **PRÄSIDIUM**

### **§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium des HFV besteht aus
  - dem Präsidenten / der Präsidentin,
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
  - dem Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
  - dem Beisitzer / der Beisitzerin,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Spielausschusses,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbands-Jugendausschusses,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbands-Lehrausschusses,
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verbands-Schiedsrichterausschusses,
  - dem Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen regelt die Finanzordnung.
- (3) Soweit Ausschussvorsitzende als Mitglieder von Rechtsorganen bei Entscheidungen des Präsidiums betroffen sind, haben diese nur beratende Stimmen.

### **§ 23 Ehrenkodex und erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Bericht zu erstatten hat. Werden Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann das betreffende Präsidiumsmitglied nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums, an dem das betroffene Präsidiumsmitglied nicht mitwirken darf, aus dem Präsidium ausgeschlossen werden. § 18 Abs. 8 der Satzung findet in diesem Fall Anwendung. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Ehrengericht für den Betroffenen zulässig.

- (2) Gleiches gilt für alle Beisitzer in den Ausschüssen und Rechtsorganen (Gerichte). Auch diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Bericht zu erstatten hat. Werden Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann der betreffende Beisitzer durch das Präsidium abberufen werden.

## **§ 24 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
- die Vertretung des HFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
  - die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder,
  - die Einsetzung von Sonderausschüssen und Kommissionen
  - die Einsetzung eines Ehrengerichts
  - die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterin,
  - die Berufung der Beisitzer / Beisitzerinnen der Ausschüsse und der Rechtsorgane,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Ehrung von Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,
  - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Ordnungsstrafen,
  - die Festsetzung der Eintrittspreise für Stehplätze,
  - die Festlegung der Erstattungsbeträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV (vgl. § 9 Abs.2),
  - die Entscheidung über Gnadengesuche und Anträge auf Ausschluss aus dem HFV,
  - die Verwaltung der staatlichen Zuschüsse,
  - die Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) Das Präsidium ist befugt, Ordnungen zu ändern, insbesondere wenn dies durch Änderungen der DFB-Ordnungen in den allgemein verbindlichen Teilen oder durch Änderungen der amtlichen Fußballregeln notwendig wird.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen zu erlassen sowie sich eine Präsidiumsordnung zu geben.
- (4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich als Verbandsausschuss in folgender Zusammensetzung und lädt entsprechend dazu ein:
- Präsidium
  - alle Ausschussvorsitzenden
  - Vorsitzender / Vorsitzende der Revisionsstelle
  - Vorsitzende der Jugend-Fachausschüsse
  - alle Kommissionsvorsitzenden
  - alle Beauftragten im HFV
  - alle mit Position in Ausschüssen und Kommissionen des DFB und NFV für den HFV, die durch den DFB berufen oder durch den DFB-Bundestag gewählt worden
  - Vorsitzende Rechtsorgane (Verbandsgericht, Sportgericht, Jugend-Rechtsausschuss)
  - leitender Verbandssportlehrer
  - weitere Teilnehmer auf Grund Beschluss des Präsidiums

## **§ 24 a Geschäftsführendes Präsidium: Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verband gemäß § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:

- a) der Präsident / die Präsidentin,
- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin,
- c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zur Vertretung des Verbandes gemeinschaftlich berechtigt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Aufgaben:

- (1) Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident / die Präsidentin und nur im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, in dessen Vertretung der Schatzmeister / die Schatzmeisterin den Verband vertritt. Näheres regelt die Präsidiumsordnung.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Näheres regeln die Satzung und Ordnungen sowie Präsidiumsordnung.
- (3) In der Präsidiumsordnung werden darüber hinaus die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums geregelt. Die Präsidiumsordnung ist durch das Präsidium zu beschließen.

## **§ 25 Ausschüsse, Kommissionen und Rechtsorgane**

- (1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben als beratende Organe des Präsidiums wahr.
- (2) Die Rechtsorgane entscheiden alle Rechtstreitigkeiten im HFV in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Beisitzer oder Beisitzerinnen der Ausschüsse und Gerichte werden vom Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Abberufung von Beisitzern oder Beisitzerinnen durch das Präsidium ist jederzeit möglich.
- (4) Alle Beisitzer und Beisitzerinnen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt sowie alle fünf Jahre danach eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG, einen unterschriebenen Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson vorzulegen, die hierüber ausschließlich dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin Bericht zu erstatten hat. Werden die Verpflichtungserklärung, der Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Anforderung und Nachfristsetzung von einer Woche nicht vorgelegt oder ergeben sich hieraus Beanstandungen im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung, so kann der betreffende Beisitzer oder die betreffende Beisitzerin durch das Präsidium abberufen werden.

- (5) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
  - a) für den Spielausschuss, sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag sowie jederzeit die jeweiligen Ausschuss- und Gerichts-Vorsitzenden oder Ausschuss- und Gerichts-Vorsitzende
  - b) für den Verbands-Jugendausschuss die Mitgliedsvereine auf dem Jugend-Verbandstag (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende
  - c) für den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball die Mitgliedsvereine auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende
  - d) für den Verbands-Schiedsrichterausschuss die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichterausschüsse auf der Fachversammlung (§ 36) sowie jederzeit der Ausschuss-Vorsitzende oder die Ausschuss-Vorsitzende.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die Berufung von drei der sieben Beisitzer des Verbands-Lehrausschusses haben die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag. Das Vorschlagsrecht für die verbleibenden Beisitzer haben für je einen weiteren Beisitzer oder einer weiteren Beisitzerin der Spielausschuss, der Verbands-Jugendausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbands-Schiedsrichterausschuss.
- (7) Scheidet ein Beisitzer oder eine Beisitzerin vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag des jeweiligen Ausschusses einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (9) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
- (10) Das Präsidium kann eigene Kommissionen einsetzen. Deren Mitglieder werden durch das Präsidium für zwei Jahre berufen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der jeweiligen Kommission wird durch das Präsidium bestimmt.
- (11) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Ausschüsse und Kommissionen Teile der Aufgaben des Präsidiums, der Ausschüsse oder Kommissionen auf hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV übertragen.

## **§ 26 Spielausschuss**

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Spielausschuss ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Herrenmannschaften verantwortlich.

- (3) Der Spelausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 a) des HFV bestimmt ist.

### **§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)**

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes des Frauen- und Mädchenfußballs verantwortlich. Er ist ebenfalls zuständig für den Mädchen-Schulfußball.
- (3) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 b) des HFV bestimmt ist.

### **§ 28 Verbands-Jugendausschuss (VJA)**

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss (VJA) besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen zuzüglich der Vorsitzenden der Jugend-Fachausschüsse. Der Verbands-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Verbands-Jugendausschuss ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Juniorenmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Der VJA ist zuständig für die Ausbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen und Mannschaftsbetreuern und Mannschaftsbetreuerinnen sowie für Maßnahmen der Gewaltprävention im Jugendbereich gemeinsam mit dem VLA. Er ist ebenfalls zuständig für den Junioren-Schulfußball.
- (3) Der Verbands-Jugendausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 c) bestimmt ist.

### **§ 29 Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA)**

- (1) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der Verbands-Schiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.



- (2) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichteransetzungen und Schiedsrichterinnenansetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der Verbands-Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter-Beobachter / Schiedsrichter-Beobachterinnen / Schiedsrichterinnen-Beobachter / Schiedsrichterinnen-Beobachterinnen. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter-Beobachtern / Schiedsrichter-Beobachterinnen / Schiedsrichterinnen-Beobachter / Schiedsrichterinnen-Beobachterinnen. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse übertragen.
- (3) Der Verbands-Schiedsrichterausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 d) des HFV bestimmt ist.

### **§ 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)**

- (1) Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen. Der leitende Verbandssportlehrer oder die leitende Verbandssportlehrerin ist Kraft seines / ihres Amtes beratendes Mitglied des VLA. Das Verbands-Lehrausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der oder die die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen oder ihrer Abwesenheit wahrnimmt, mit Ausnahme der Tätigkeit im Präsidium.
- (2) Der Verbands-Lehrausschuss ist zuständig für die Ausbildung im Sinne der DFB - Ausbildungsordnung im Bereich des Hamburger Fußball-Verbandes. Er ist darüber hinaus verantwortlich für eigene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des HFV, für die Anwerbung und Ausbildung von Referenten und Referentinnen sowie für die Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses ist Qualitätsbeauftragter / Qualitätsbeauftragte im Sinne des § 5 der DFB-Ausbildungsordnung.
- (4) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen, -trainern und -trainerinnen und -betreuern und -betreuerinnen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss.
- (5) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands- Schiedsrichterausschuss.

### **§ 31 Verbandsgericht**

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Verbandsgericht wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ist in § 12 Abs. 1 c und Abs. 5 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV geregelt.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Fußball-Lehrerinnen oder Trainer und Trainerinnen mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Trainerordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer einer der Beisitzer oder Beisitzerin sein.

## **§ 32 Sportgericht**

- (1) Das Sportgericht besteht aus zwei Abteilungen, dem Sportgericht gemäß § 12 Abs. 1 a der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV und dem Jugend -Rechtsausschuss gemäß § 12 Abs. 1 b der Rechts- und Verfahrens- Ordnung des HFV.
- (2) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern oder Beisitzerinnen. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Das Sportgericht wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden / die die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt.
- (3) Der Jugend-Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern oder Beisitzerinnen. Er kann zusätzlich bis zu 2 Jugendschöffen oder Jugendschöffinnen ohne Stimmrecht beiziehen. Er kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Jugend-Rechtsausschusses wird vom Präsidium bestimmt. Der Jugend-Rechtsausschuss wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der die Aufgaben des Vorsitzenden / die die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit wahrnimmt.
- (4) Die Zuständigkeit des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses sind in § 12 Abs. 1 a und b der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV geregelt.
- (5) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher-Fußball-Lehrer einer der Beisitzer oder Beisitzerinnen sein.

## **§ 33 Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.  
Diese sind aus dem Kreis der Vorsitzenden des Verbandsgerichts, des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses sowie Mitgliedern dieser Gerichte vom Präsidium zu berufen.
- (2) Das Ehrengericht ist jeweils für die Dauer zwischen zwei Verbandstagen bestimmt. In dieser Zeit nicht erledigte Verfahren sind vom neu einzusetzenden Ehrengericht fortzuführen.
- (3) Die bestimmten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig mit drei Richtern oder Richterinnen.

## **VERSAMMLUNGEN**

### **§ 34 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Jugend-Verbandstag und Fachversammlungen**

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen der Frauen- und Mädchen sowie der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen statt.

- (2) Sie werden jeweils vom Verbands-Jugendausschuss (VJA), dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) bzw. Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSA) sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) § 19 der Satzung findet Anwendung.
- (4) Der satzungsgemäß einberufene Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) Der Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen tagen öffentlich.
- (6) Der Jugend-Verbandstag wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VJA und schlägt dem Präsidium die Beisitzer oder Beisitzerinnen vor, von denen bis zu 6 berufen werden. Für die JFA werden ebenfalls Beisitzer oder Beisitzerinnen vorgeschlagen, von denen bis zu 6 berufen werden.  
Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des AFM und schlägt dem Präsidium die Beisitzer oder Beisitzerinnen vor, von denen bis zu 6 berufen werden.  
Die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu 6 Beisitzer oder Beisitzerinnen zur Berufung vor. Beruft das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzer oder eine vorgeschlagene Beisitzerin nicht, so hat die Fachversammlung der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ein erneutes Vorschlagsrecht.

Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.

- (7) Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit mindestens einer Juniorenmannschaft eine Stimme und außerdem für jede Juniorenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Jugend-Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses (VJA) haben je eine Stimme.
- (8) Auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen hat jeder Verein mit mindestens einer Frauen- oder Mädchenmannschaft eine Stimme und außerdem für jedes Mädchen und Frauenmannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben je eine Stimme.
- (9) Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter haben die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl der BSA ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

## § 35 Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Revisionsstelle und zwei weitere Mitglieder (Revisoren).  
Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.  
Die Mitglieder der Revisionsstelle können dreimal wiedergewählt werden. Es sollen jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder (inkl. Vorsitzenden) gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden.  
Scheidet ein Mitglied der Revisionsstelle vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Revisionsstelle einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.
- (2) Die Revisoren dürfen anderen Organen, Ausschüssen oder Kommissionen des HFV nicht angehören. Sie müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Mindestens der Vorsitzende oder die Vorsitzende sollte zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zum Richteramt befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

Die Revisionsstelle führt ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des HFV, indem sie zu diesem Zweck die Dienste eines unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüferin zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, nutzt. Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle zuvor anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben oder zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisoren oder Revisorinnen beraten das Präsidium bei der Beschlussfassung über die Angemessenheit der Erstattung von Auslagen. Die Revisoren sind gehalten, mindestens zweimal jährlich ohne Ankündigung Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Revisoren oder Revisorinnen sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Revisionsstelle ist zeitnah Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium zu geben. Er bzw. Sie kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Revisionsstelle unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium Auskunft zu geben. Die Revisoren oder Revisorinnen unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Revisionsstelle berichtet dem Verbandstag auf der Grundlage der Jahresprüfberichte der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, wobei er eigene Feststellungen tätigen kann. Dieser Bericht ist unabdingbare Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

### **§ 37 Elektronischer Rechtsverkehr**

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzung oder Ordnung angeordnete Schriftform kann, soweit nichts anderes in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Das Übermittlungs- und Bearbeitungsrisiko trägt der Absender.
- (4) Das elektronische Dokument ist mit Eingang im elektronischen Postfach des Empfängers zugestellt. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

### **§ 38 Mitteilungsorgan**

Das Mitteilungsorgan ist die Homepage des Hamburger Fußball-Verbandes und das DFBnet.

### **§ 39 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag (§ 14 Abs. 2) mit einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.